

Sehr verehrte Mandantin,  
sehr verehrter Mandant,

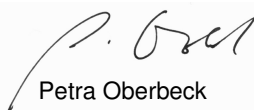
unser aktueller Mandanten-Newsletter **Nonprofitrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

  
Petra Oberbeck

  
Stefan Winheller

## Gemeinnützigkeitsrecht


### *Keine Gemeinnützigkeit für eine GmbH, die gemeinnützigen Organisationen ge- genüber Dienstleistungen erbringt*

**Eine GmbH ist kein steuerbegünstigter Dachverband, wenn sie lediglich Verwaltungs- und sonstige Dienste für gemeinnützige Organisationen leistet.**

Unternehmensgegenstand der klagenden GmbH war u. a. die Verwaltung von gemeinnützigen Alten- und Pflegeheimen. Im Rahmen ihrer Klage gegen die Umsatzsteuerfestsetzung wurde ihr der Gemeinnützigkeitsstatus mit der Begründung verwehrt, sie verfolge den gemeinnützigen Zweck der Altenhilfe nicht *unmittelbar* im Sinne des § 57 AO. Wenn eine weitere Körperschaft – so wie die von der Klägerin unterstützten Pflegeeinrichtungen – eine Zwischenursache für den zu bewirkenden gemeinnützigen Erfolg setze, stehe dies, so das Gericht, dem Unmittelbarkeitserfordernis entgegen. Die Unterstützung der steuerbegünstigten Tätigkeit eines anderen Steuerpflichtigen fördere nur *mittelbar* den steuerbegünstigten Zweck. Dies sei nicht ausreichend.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Dachverbänden oder Spitzenorganisationen nach § 57

Abs. 2 AO ist eine Ausnahme vom Unmittelbarkeitserfordernis. Die genannten Körperschaften können als gemeinnützig anerkannt werden, obwohl sie selbst nicht unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Körperschaften, so wie die klagende GmbH, in denen lediglich einzelne Tätigkeitsbereiche gemeinnütziger Körperschaften zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung zusammengefasst sind, werden allerdings nicht vom Anwendungsbereich der Norm erfasst. Dieser ist auf Körperschaften mit umfassender Vertretungs- und Repräsentationsfunktion gegenüber den Mitgliedern beschränkt.

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil v. 05.12.2007, Az. 5 K 312/02 

### *Sozialversicherungsfreiheit der Ehrenamtspauschale*

**Ab dem 01.01.2008 ist die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von 500 € pro Jahr sozialversicherungsfrei.**

In seinen Bekanntmachungen zu den Gesetzesänderungen ab 2008 weist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales darauf hin, dass künftig die

bereits seit 10.10.2007 rückwirkend für das Jahr 2007 steuerfreie sog. „Ehrenamtszuschale“ für Einnahmen in Höhe von 500 € pro Jahr auch sozialversicherungsfrei ist. Die Einheit von Abgaben- und Steuerrecht wird insoweit wiederhergestellt.

**Hinweis:** Die Neuregelung des Sozialversicherungsrechts ist jedoch nicht nachträglich für Einnahmen aus dem Jahr 2007 anwendbar. Sie gilt erst ab 2008.

[http://www.bmas.de/coremedia/generator/23022/2007\\_12\\_21\\_aenderungen\\_2008.html](http://www.bmas.de/coremedia/generator/23022/2007_12_21_aenderungen_2008.html)

## Stiftungsrecht

### *Besteuerung eines Stiftungsvorstands nach dem deutsch-türkischen Doppelbesteuerungsabkommen*


**Einkünfte, die ein angestellter Stiftungsvorstand mit Wohnsitz in der Türkei aus Tätigkeiten in der Türkei erzielt, sind in Deutschland nicht steuerbar.**

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und der Türkei lässt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs die Besteuerung eines in der Türkei lebenden Vorstandes einer gemeinnützigen deutschen Stiftung nicht zu, Art. 16 Abs. 2 DBA.

Das DBA mit der Türkei ist insoweit speziell, als sein Art. 16 Abs. 2 eine Regelung nur für Vorstände und Leiter gewerblicher Unternehmen, insbesondere für

GmbHs und Aktiengesellschaften, vorsieht. Vorstände von Vereinen und Stiftungen fallen – anders ist es z.B. im DBA mit Österreich geregelt – nicht unter die Vorschrift. Für sie gilt der allgemeine Grundsatz in Art. 15 Abs. 1 S. 2 DBA, wonach Deutschland das Besteuerungsrecht nur zukommt, soweit die Tätigkeit des Vorstandes in Deutschland ausgeübt wird.

**Hinweis:** Im entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob die Stiftung für den Vorstand Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen hatte. Der BFH stellte insoweit fest, dass ein Lohnsteuerabzug bei nach einem DBA steuerfreien Einkünften selbst dann nicht erforderlich ist, wenn eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 39 d Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 39 b Abs. 6 EStG nicht erteilt worden sei.

BFH, Urteil v. 18.09.2007, Az. I R 93/06 

## Vereinsrecht

### *Keine Einberufungsfristen für Mitgliederversammlungen/ Entscheidungsbefugnis über Vereinsverschmelzungen/ Besonderheiten bei Lohnsteuerhilfevereinen*

**Eine analoge Anwendung der 30-Tage-Frist nach § 123 Abs. 1 AktG ist für Vereine nicht möglich. Vielmehr ist es grundsätzlich der Satzung des Vereins vorbehalten, eine Einberufungsfrist zu regeln.**


Im Zusammenhang mit der geplanten Verschmelzung zweier Lohnsteuerhilfevereine legte einer der beteiligten Vereine Beschwerde gegen eine rechtliche Stellungnahme des zuständigen Registergerichtes ein. Mangels rechtsmittelfähigen Beschwerdegegenstandes wurde die Beschwerde zurückgewiesen. Das Gericht behandelte dabei mehrere interessante Problembereiche des Vereinsrechts.

So seien grundsätzlich keine Vorschriften außerhalb der in den Vereinssatzungen verankerten Einberufungsfristen für Mitgliederversammlungen zu beachten. Erforderlich sei lediglich, dass die Versammlungen so rechtzeitig einberufen werden, dass sich die Mitglieder vorbereiten können. Eine Frist von 2 Wochen sei in der Regel als angemessener Zeitraum anzusehen. Dies folge aus den Regelungen für die GmbH und die Genossenschaft (§§ 51 Abs. 1 GmbHG, 46 Abs. 1 GenG), welche jeweils nur eine einwöchige Einberufungsfrist fordern. Die abweichende Regelung für Aktiengesellschaften (30-Tage-Frist nach § 123 Abs. 1 AktG) führe zu keinem anderen

Ergebnis, da die spezielle Struktur der AG sowie der teilweise erhebliche Aufwand bei der Organisation einer Hauptversammlung einen Analogieschluss verböten. Gegen eine Analogie spreche außerdem, dass bei Verstößen gegen die Fristenregelung für Aktiengesellschaften Beschlüsse nicht nichtig, sondern nur anfechtbar seien.

Das Gericht entschied ferner, dass Mitgliederversammlungen grundsätzlich befugt sind, über die Verschmelzung ihres Vereins mit einem anderen Verein zu entscheiden, wenn sie nach ihren Vereinssatzungen sogar zur Beschlussfassung zur Auflösung ihres Vereins berechtigt sind. Bei Lohnsteuerhilfevereinen sei allerdings die Besonderheit zu beachten, dass nach § 14 Abs. 1 S. 2 StBerG als handlungsfähiges Organ an die Stelle von Mitgliederversammlungen die Mitgliedervertreterversammlungen treten.

**Hinweis:** Nach einer Entscheidung des BFH vom 23.03.1999 (BStBl II 1999, 370, 374) muss die Vielfalt der Interessen und Belange der Vereinsmitglieder in Lohnsteuerhilfevereinen angemessen repräsentiert werden. Neben der Festlegung einer Mindestanzahl von Vertretern ist darauf zu achten, dass diese keine zu große Anzahl von Mitgliedern repräsentieren (im entschiedenen Fall wurde ein Verhältnis 1:5000 als Obergrenze formuliert). Eine Mindestanzahl von 50 Vertretern – wie im Genossenschaftsrecht nach § 43 a Abs. 3 S. 1 GenG vorgeschrieben – ist allerdings nicht notwendig.

LG Frankenthal, Beschluss v. 09.05.2007, Az. 1 T 100/07 

## *Kosten für Reisen von Vereinsbeschäftigten erstattungsfähig*

### **Die Sozialversicherungs- und Steuerfreiheit von Reisekosten soll sich künftig danach bestimmen, ob eine „beruflich veranlasste Tätigkeit“ vorliegt.**

Nach dem Entwurf der Lohnsteuerrichtlinien 2008 des Bundesministeriums der Finanzen wird bei Reisekosten künftig nicht länger zwischen Dienstreisen, Fahr- und Einsatzwechsellätigkeiten unterschieden. Nunmehr sollen diese einheitlich als „beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit“ bewertet werden und als solche steuer- und sozialversicherungsfrei erstattungsfähig sein.

Reisen im Rahmen der Tätigkeit für den Verein sollen abgabenfrei erstattet werden können, wenn diese

außerhalb der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ vorgenommen wurden. Als solche gelten neuerdings alle Tätigkeiten außerhalb einer Einrichtung des Arbeitgebers bzw. des Vereins (z. B. Lehrgänge in Aus- und Fortbildungsstätten).

Eine regelmäßige Arbeitsstätte soll im Gegensatz zu vorübergehenden oder befristeten Aufgaben die Einrichtung eines Vereins (z. B. Sportanlagen, Geschäftsstelle) darstellen, an der eine nachhaltige Tätigkeit (mind. 46 Tage pro Jahr) ausgeübt wird.

Eine steuerfreie Erstattung soll entweder pauschal mit 30 Cent pro Kilometer oder in Höhe der tatsächlich angefallenen Fahrtkosten (Tankrechnungen, ÖPNV-Fahrkarten, etc.) möglich sein.

## **Sportrecht**


### *Abzugssteuer auf Vergütung ausländischer Tänzerinnen*

#### **Die Darbietungen von Tänzerinnen auf Messveranstaltungen sind abzugssteuerpflichtig.**

Im Einzelfall war streitig, ob Vorführungen von Tänzerinnen aus den USA ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gemäß §§ 49 Abs. 1 Nr. 2 d, 50a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG als „ähnliche Darbietung“ abzugssteuerpflichtig waren. Während der Auftritte auf einer Messe entkleideten sich die Tänzerinnen weitgehend in „Bewegungsabläufen im Einklang mit Musik“.

Eine abzugssteuerpflichtige „ähnliche Darbietung“ liegt nach Ansicht des BFH dann vor, wenn eine Aufführung vor Publikum stattfindet, die im Grenzbereich zu künstlerischen, sportlichen und artistischen Darbietungen anzusiedeln ist und sich lediglich graduell von diesen unterscheidet. Die Darbietung müsse, so der BFH, einen „gewissen eigenschöpferischen Charakter“ aufweisen.

Mangels Zugriffsmöglichkeit im Inland konnte das Finanzamt in rechtmäßiger Ausübung seines Auswahlermessens den Veranstalter für die beschränkte Steuerpflicht der Steuerschuldnerinnen gem. § 73 g EStDV in Anspruch nehmen.

BFH, Urteil v. 17.10.2007, Az. I R 81 u. 82/06 

### *Keine Künstlersozialabgaben auf Honorare von Profisportlern für Mitwirkung bei Werbespots*

#### **Auftritte in Fernsehwerbespots sind nicht als darstellende Kunst im sozialrechtlichen Sinn zu bewerten.**

Eine Vermarktungsgesellschaft für Persönlichkeitsrechte von Profisportlern – im konkreten Fall der Profi-

boxer Wladimir und Vitali Klitschko – wehrte sich gegen den Abgabenbescheid einer Künstlersozialkasse, der die Mitwirkung der Sportler in Werbespots als selbstständige Tätigkeit im Bereich der darstellenden Kunst gewertet hatte. Für die Honorare aus dieser Tätigkeit sollte eine nicht unerhebliche Künstlersozialabgabe gezahlt werden.

Das Bundessozialgericht entschied, dass ein Engagement als Werbeträger bei herausragenden Profisportlern mittlerweile als Teil eines eigenständigen Berufsbildes zu qualifizieren sei. In erster Linie würden die Sportler nicht wegen ihres künstlerischen Könnens, sondern aufgrund des öffentlichen Bekanntheitsgrades verpflichtet. Künstlersozialabgaben seien daher nicht fällig.

Bundessozialgericht, Urteil v. 24.01.2008, Az. B 3 KS 1/07 R

### *Wegweisendes CAS-Urteil zum Wechsel von Profifußballspielern*

#### **Der Internationale Sportgerichtshof (CAS) hat ein bedeutendes Urteil zum Vereinswechsel von Profifußballspielern gesprochen.**

Ein schottischer Fußballprofi, Andy Webster, hatte den Fall ins Rollen gebracht. Er wollte vorzeitig, nämlich ein Jahr vor Ablauf seines Vertrags, seinen Verein verlassen und für einen englischen Club spielen.

Anstelle der erhofften hohen Ablösesumme sprach der CAS dem abgebenden Verein nur den Betrag zu, der einem Jahresgehalt des Spielers entsprach. Der aufnehmende Verein und Webster wurden als Gesamtschuldner verpflichtet, diesen Betrag aufzubringen. Bei einem Wechsel ins Ausland müssten, so der CAS, der neue Verein sowie der Spieler nach Ablauf einer gewissen Sperrzeit (drei Jahre für unter 28-jährige bzw. zwei Jahre für ältere Spieler) dem alten Verein lediglich eine Summe in Höhe der noch ausstehenden Gehälter als Entschädigung bezahlen. Der CAS berief sich bei seiner Entscheidung insbesondere auf Art. 17


Nr. 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass dieses Urteil ähnlich weitreichende Folgen haben wird, wie das bekannte „Bosman-Urteil“ des EuGH. Die Entscheidung wirkt sich allerdings nur aus, wenn ein Wechsel zu einem *ausländischen* Verein erfolgt.

Vereine sollten entsprechende Vergütungsvereinbarungen entwickeln, um sich vor abwanderungswilligen Spielern zu schützen. Für Verträge mit längeren Laufzeiten dürften z.B. gestaffelte, mit zunehmender Dauer steigende Gehälter sinnvoll sein. Dies könnte einer-

seits die Wechselbereitschaft dämpfen, zum anderen wäre bei einem vorzeitigen Ausstieg aus dem Vertrag die dann fällige Entschädigung vergleichsweise hoch. Sofern die Verträge entsprechend gestaltet sind, dürfte sich – anders als in Vereinskreisen allgemein angenommen – die Planungssicherheit für die Vereine nicht wesentlich verschlechtern.

CAS, Entscheidung v. 30.01.2008, Az. CAS 2007/A/1300  
Webster v/ Heart of Midlothian

Das Reglement bzgl. Status und Transfer von Spielern, auf das der CAS Bezug nimmt, finden Sie hier 



## **Winheller Rechtsanwälte**

Bettinastr. 30  
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69 974 61 228  
Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden  
Sie auf unserer Website**

[www.winheller.com](http://www.winheller.com)

---

**VORAUS denken,  
ZUKUNFT planen →**